

#### § 1 Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln und die Arbeit daran zu vernetzen. Sie leisten ihren Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen, leisten Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirken bei der Ansprache von Zielgruppen mit. Das nachfolgende Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

#### § 2 Stellung der LAGen in der Partei

LAGen werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf in einem transparenten Verfahren einbezogen. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der LAGen über diesbezügliche Diskussionsprozesse in der Partei sowie in der Landtagsfraktion.

#### § 3 Arbeitsrahmen

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her; arbeiten an der Weiterentwicklung der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar; stehen Parteiorganen und Fraktionen beratend zur Seite. Die LAGen koordinieren ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem Landesvorstand. Die LAGen können zur Unterstützung ihrer Arbeit auch Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Beschlüsse einer LAG über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.
- (3) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

#### § 4 Anerkennung

- (1) Eine LAG kann durch den Landesparteirat anerkannt werden, wenn und solange sie auf der Grundlage bündnisgrüner Programmatik - ein eigenständiges Politikfeld von landespolitischer Bedeutung vertritt;
- (2) Der Landesparteirat kann einer LAG die Anerkennung entziehen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist.
- (3) Der Landesvorstand kann die Anerkennung aufheben, wenn die LAG ein Jahr lang keine Tagung/Sitzung veranstaltet hat. Bei Widerspruch entscheidet der Landesparteirat.

#### § 5 Mitgliedschaft in einer LAG

Landesarbeitsgemeinschaften bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Jedes Mitglied hat das Recht in LAGs mitzuarbeiten.

#### § 6 LAG-SprecherInnen

- (1) Jede LAG wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei SprecherInnen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut.
- (3) Die SprecherInnen vertreten die LAG gegenüber anderen Parteigremien, koordinieren die Arbeit der LAG und laden unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Arbeit der LAG-SprecherInnen ist ehrenamtlich. Sie werden von der Landesgeschäftsstelle im Rahmen der Möglichkeiten organisatorisch unterstützt.
- (5) Die SprecherInnen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG nach vorhergehender Absprache mit dem Landesvorstand öffentliche Erklärungen abgeben.
- (6) Die LAG-SprecherInnen erstellen jährlich eine Arbeitsplanung für ihre jeweilige LAG, die dem Landesvorstand und den anderen LAGen zur Kenntnis zu geben sind.

#### § 7 Finanzen

- (1) Den LAGs stehen jährliche finanzielle Mittel von bis zu 250 Euro zu (Gesamtbudget 2000 Euro), die die Realisierung der in diesem Statut festgeschriebenen Aufgaben ermöglichen und über deren Verwendung sie eigenständig durch Beschluss entscheidet, insbesondere Reisekosten zu den BAGs, Kosten von ReferentInnen, ggf. Raumkosten. Zuschüsse zu den Reisekosten der BAG Delegierten sollten in Regel 80 Euro nicht überschreiten.

(2) Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den LAG-SprecherInnen zu führen.

(3) Falls nähere Regelungen im Rahmen dieses Budgetierungsmodells erforderlich werden oder Unstimmigkeiten bestehen, so entscheidet darüber der Landesvorstand.

#### § 8 LAG-Tagungen/Sitzungen

(1) LAGen tagen in der Regel dreimal, mindestens aber zweimal, pro Jahr. Die Landesgeschäftsstelle ist über Termin und Tagesordnung zu informieren und veröffentlicht den Termin auf der Homepage. Die Landtagsfraktion wird zu den Treffen eingeladen.

(2) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und dem Landesvorstand zeitnah zur Kenntnis gebracht. Über politisch bedeutsame Beschlüsse ist dieser unverzüglich zu informieren.

#### § 9 Einbindung in die Bundesebene

Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften: Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Delegierte für die ihnen zugeordneten Arbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Beschlossen auf dem Landesparteirat am 02.02.2014 in Dillingen